

Liste der Bereiche, die nach der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zulässig sind bzw. geöffnet werden können (Inzidenzstufe 2):

	Reglementierter Bereich	Erläuterungen und Auflagen
Kultur und Freizeit		
1.	Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen (Kultureinrichtungen)	Der Betrieb von Kultureinrichtungen ist bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit und Beachtung der sonstigen Regelungen der §§ 3 bis 6 und 8 CoronaSchVO zulässig, wobei die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern in geschlossenen Räumen eine Person pro 20 Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht übersteigen darf.
2.	Konzerte und Aufführungen von Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentliche oder private Einrichtungen (Kulturveranstaltungen <u>im Freien</u>)	Kulturveranstaltungen sind im Freien für bis zu 500 Zuschauern mit Negativtestnachweis*, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit und Einhaltung des Mindestabstands zulässig, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettmuster) und in <u>Autokinos, Autotheatern</u> und ähnlichen Einrichtungen ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Fahrzeugen ausreicht. Darüber hinaus dürfen Stehplätze an Stehtischen im Rahmen von Kulturveranstaltungen genutzt werden, wenn an ihnen nur Personen unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 2 und 3 CoronaSchVO stehen.
3.	Konzerten und Aufführungen in und von Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen (Kulturveranstaltungen <u>in geschlossenen Räumen</u>)	Kulturveranstaltungen sind in gut durchlüfteten Räumen oder Räumen mit einer der Raumgröße angepassten viruzid wirkenden Luftfilteranlage für bis zu 500 Zuschauer mit Negativtestnachweis*, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit und Einhaltung des Mindestabstands zulässig, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht. In Bezug auf die Zulässigkeit von Stehplätze gelten zudem die Ausführungen unter Ziff. 2 entsprechend.
4.	Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks (frei zugänglich)	Soweit diese nicht frei zugänglich sind, gelten die Vorgaben zu Ziff. 5 entsprechend.
5.	Zoologische Gärten und Tierparks	Der Betrieb ist bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit zulässig, wobei die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern in geschlossenen Räumen eine Person pro 20 Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht übersteigen darf.

- * 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 4.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).

6.	Skilifte, Wasserskilifte, Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Kletterparks und ähnlichen Einrichtungen <u>im Freien</u>	Der Betrieb ist für Besucher mit Negativtestnachweis* unter Beachtung der Vorschriften zum Mindestabstand auch während der konkreten Nutzung zulässig.
7.	Spielhallen, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen	Der Betrieb von Spielhallen, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen sowie des Automatenspiels in Spielbanken ist zulässig, wobei die Anzahl von gleichzeitig in den Geschäftsräumen anwesenden Kunden eine Person pro zehn Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht überschreiten darf.
8.	Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen	Das Angebot von Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen ist mit Negativtestnachweis* zulässig, wobei für gastronomische Angebote die Regelungen des § 19 CoronaSchVO entsprechend gelten.
9.	Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen und ähnlichen Einrichtungen	Der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen und ähnlichen Einrichtungen einschließlich der nicht sportbezogenen Infrastruktur ist mit Negativtestnachweis* ohne Begrenzung auf die Sportausübung zulässig, wobei die Anzahl gleichzeitig anwesender Gäste eine Person pro sieben Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht übersteigen darf.
10.	Indoor-Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen	Der Betrieb von Indoor-Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ist mit Negativtestnachweis* zulässig, wobei die Zahl gleichzeitig anwesender Gäste jeweils eine Person pro sieben Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht übersteigen darf und durch entsprechende Hygienekonzepte sichergestellt sein muss, dass die Vorschriften zum Mindestabstand während der gesamten Nutzung eingehalten werden.
11.	Freizeitparks und ähnlichen Einrichtungen	Der Betrieb von Freizeitparks und ähnlichen Einrichtungen ist für Besucher mit Negativtestnachweis* unter Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand zulässig, wobei die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern in geschlossenen Räumlichkeiten eine Person pro zwanzig Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht übersteigen darf unter Ausnahme von solchen geschlossenen Räumlichkeiten, die ausschließlich als Anstellbereiche genutzt werden, wenn bei guter Durchlüftung oder bei einer der Raumgröße angepassten viruzid wirkenden Luftfilteranlage in den Warteschlangen ein Abstand von drei Metern zwischen den Personen sichergestellt ist.
Handel und Märkte		
12.	Einzelhandelsgeschäften für Lebensmittel einschl. Getränken, Kioske, Apotheken, Reformhäuser, Sanitätshäuser, Babyfachmärkte, Droge-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Für alle Verkaufsstellen gilt:</u> a) <u>Quadratmeter-Regelungen:</u>

- * 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 4.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).

	rien, Futtermittelmärkte und Tierbedarfsmärkte, Zeitungsverkaufsstellen sowie Einzelhandelsgeschäfte für den Verkauf von Schnittblumen, Pflanzen und Saatgut nebst erforderlichem Zubehör	Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Kunden muss auf jeweils eine Person pro angefangene zehn Quadratmeter der ersten 800 Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW zuzüglich jeweils einer Person pro angefangene 20 Quadratmeter der über 800 Quadratmeter hinausgehenden Verkaufsfläche begrenzt werden.
13.	Banken, Sparkassen, Poststellen und Tankstellen	<p>b) <u>Medizinische Gesichtsmaske:</u> In geschlossenen Räumen ist von jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen.</p> <p>c) <u>Einkaufszentren, Einkaufspassagen</u> Innerhalb von Einkaufszentren, Einkaufspassagen und ähnlichen Einrichtungen ist für jede räumlich abgetrennte Verkaufsstelle die entsprechende Höchstkundenzahl gemäß Ziff. 12a oder Ziff. 14 maßgeblich. Zudem muss die für die Gesamtanlage verantwortliche Person sicherstellen, dass nicht mehr Kunden Zutritt zur Gesamtanlage erhalten als in Summe für die Verkaufsgeschäfte nach den jeweils zulässigen Personenzahlen zuzüglich einer Person pro angefangene 20 Quadratmeter bezogen auf die Allgemeinfläche des Einkaufszentrums zulässig sind. Befinden sich in einer Verkaufsstelle ein oder mehrere weitere Geschäfte ohne räumliche Abtrennung (z.B. eine Bäckerei im räumlich nicht abgetrennten Eingangsbereich eines Lebensmittelgeschäftes), so ist die für die Gesamtfläche zulässige Kundenzahl nach den für die Hauptverkaufsstelle maßgeblichen Vorschriften zu berechnen.</p> <p>▪ <u>Für Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment gilt:</u> Für Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch Waren umfasst, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in den Ziff. 11 oder 13 genannten Verkaufsstellen entsprechen, gilt die Verkaufsstelle insgesamt als Einzelhandelsgeschäft nach Ziff. 12, anderenfalls ist entweder der Verkauf auf diese Waren zu beschränken oder die Verkaufsstelle gilt insgesamt als Einzelhandelsgeschäft nach Ziff. 14.</p>
14.	Alle übrigen Einzelhandelsgeschäfte und Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen	<p>▪ Der Betrieb dieser Einzelhandelsgeschäfte sowie von Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen ist zulässig, wobei die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Kunden jeweils eine Person pro angefangene 10 Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen darf.</p> <p>▪ Außerdem gelten die Vorgaben zu dem v. g. <u>Buchstaben b)</u> sowie zu den Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment.</p>
15.	Großhandel	Der Betrieb von Einrichtungen des Großhandels ist für Großhandelskunden zulässig.

- * 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 4.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).

16.	Wochenmärkte	Der Zugang ist entsprechend der Besucherzahl so zu begrenzen ist, dass die Mindestabstände sicher eingehalten werden.
17.	Messen und Ausstellungen nach den §§ 64 und 65 der Gewerbeordnung und vergleichbaren Veranstaltungen	Die Anzahl gleichzeitig anwesender Besucher darf eine Person pro sieben Quadratmeter der für sie zugänglichen Fläche nicht überschreiten, und bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist zudem für teilnehmende Personen ein Negativtestnachweis* erforderlich. Außerdem ist ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erforderlich, das Maßnahmen insbesondere zur Einhaltung des Mindestabstands, zur besonderen Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle, ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten und zu Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten enthalten muss; das Konzept ist der unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung oder der Durchführung vorzulegen und bedarf bei Veranstaltungen mit gleichzeitig mehr als 500 Teilnehmern (einschließlich immunisierter Personen) der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde in Abstimmung mit der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde.
18.	Jahrmärkte im Sinne von § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung, z.B. Trödelmärkten, Spezialmärkten im Sinne von § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung und ähnlichen Veranstaltungen	Der Betrieb ist zulässig, wobei die Anzahl gleichzeitig anwesender Besucher in geschlossenen Räumlichkeiten eine Person pro zehn Quadratmeter der für sie zugänglichen Fläche nicht überschreiten darf und, wenn der Markt auch für ein Volksfest nach § 60b der Gewerbeordnung typische Einrichtungen zur Freizeitgestaltung umfasst, insbesondere Karussells, Schießbuden oder ähnliches, der Zutritt insgesamt nur mit einem Negativtestnachweis* zulässig ist.
Handwerk und Dienstleistungsgewerbe		
19.	Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes (allgemein)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hierzu zählen Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes, bei denen der Mindestabstand zu Kunden eingehalten werden kann (z.B. Reinigungen, Waschsalons, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Autovermietung, Sonnenstudios). ▪ Der Betrieb einschl. des Verkaufs notwendigen Zubehörs ist mit Begrenzung der Anzahl gleichzeitig anwesender Kunden wie bei Einzelhandelsgeschäften nach Ziff. 11a zulässig, wobei der Verkauf von sonstigen, nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren nur in entsprechender Anwendung der Regelungen für sonstige Einzelhandelsgeschäfte nach Ziff. 13 zulässig ist.
20.	Körpernahe Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hierzu zählen Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere Friseurleistungen, Gesichtsbildung, Kosmetik, Fußpflege, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercing).

- * 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 4.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Diese Dienst- und Handwerkerleistungen sind mit sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit zulässig, wobei sowohl Kunden als auch die Person, die diese Handwerks- oder Dienstleistungen ausführt, über einen Negativtestnachweis* verfügen müssen, wenn der Kunde zulässigerweise nicht oder nicht dauerhaft eine Maske trägt sowie der Mindestabstand nur zwischen dem Kunden einerseits und der leistungserbringenden Person andererseits unterschritten werden darf, aber zwischen Kunden untereinander ständig gesichert eingehalten werden muss.
21.	Medizinisch notwendige Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dienst- und Handwerkerleistungen von Handwerkern und – unabhängig vom Vorliegen einer Approbation oder eigenen Heilkundeerlaubnis – Dienstleistern im Gesundheitswesen (einschließlich Physio-, Ergotherapeuten, Podologen, medizinische Fußpflege, Logopäden, Hebammen und so weiter, Hörgeräteakustikern, Optikern, orthopädischen Schuhmachern usw.), die medizinisch notwendig sind oder im Rahmen der Frühförderung erbracht werden, sind ohne das Erfordernis eines Negativtestnachweises*, auch wenn zulässigerweise nicht oder nicht dauerhaft eine Maske getragen wird, zulässig.
Sport		
22.	Freizeit- und Amateursportbetrieb (einschließlich des Wettkampfbetriebs)	<p>Der Freizeit- und Amateurbetriebs einschl. des Wettkampfbetriebs auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen, die Sportausübung außerhalb von Sportanlagen sowie der Zutritt von Zuschauern zu Sportveranstaltungen ist unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:</p> <p><u>Im Freien</u> die gemeinsame Sportausübung einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf</p> <ol style="list-style-type: none"> a) in den nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-3 CoronaSchVO (allgemeine Kontaktbeschränkungen) zulässigen Gruppen, b) in Gruppen von bis zu 25 jungen Menschen bis zum Alter von einschl. 18 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen, c) bei Kontaktsport mit bis zu 25 Personen mit negativem Testnachweis* und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit d) bei kontaktfreiem Sport ohne Personenbegrenzung <p><u>In geschlossenen Räumen</u> einschließlich Fitnessstudios mit Negativtestnachweis* und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit die Ausübung von</p>

- * 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 4.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).

		<p>a) kontaktfreiem Sport unter Beachtung der Vorschriften zum Mindestabstand mit Ausnahme von hochintensivem Ausdauertraining (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwelentraining),</p> <p>b) Kontaktsport mit bis zu zwölf Personen</p>
23.	Bewegen von Pferden	Das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen ist auch in geschlossenen Sportanlagen im zwingend erforderlichen Umfang ohne sport- und trainingsbezogene Übungen zulässig.
24.	Sportunterricht und Prüfungen	Der Sportunterricht einschl. des Schwimmunterrichts der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen und berufsbezogenen Prüfungen sowie Übungs- und Leistungsnachweisen sowie sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen sind zulässig, wobei bei Sport in geschlossenen Räumen eine regelmäßige Teilnahme an Schultestungen oder ein Negativtestnachweis* erforderlich ist.
25.	Rehabilitationssport	Der ärztlich verordnete sowie unter ärztlicher Betreuung und Überwachung durchgeführte Rehabilitationssport nach § 64 Abs.1 Nr. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist unter Beachtung des Mindestabstands zwischen den teilnehmenden Personen und, wenn er in geschlossenen Räumen stattfindet, mit Negativtestnachweis,* zulässig.
26.	Wettkampf- und Trainingsbetriebe in Profiligen, im Berufsreit- und Pferderennsport sowie andere berufs- oder leistungssportmäßige Sportausübung	<p>Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb ist</p> <p>a) in Profiligen, im Berufsreit- und Pferderennsport sowie von anderen Berufssportlern,</p> <p>b) bei Qualifikations- und Aufstiegsturnieren für Profiligen und länderübergreifende Amateurligen sowie Finalrunden zu Deutschen Meisterschaften und</p> <p>c) für die offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht-olympischen Sportarten an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten und an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19, U 18, U17, U 16, U15) zulässig, soweit die Vereine bzw. die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen dem Gesundheitsamt den vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen.</p>
27.	Zutritt von Zuschauern zu Sportanlagen <u>im Freien</u>	Der Zutritt von Zuschauern zu Sportanlagen im Freien ist unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

- * 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 4.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).

		<p>a) bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis* und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit, wenn die Regelungen zum Mindestabstand gesichert eingehalten werden</p> <p>b) bis zu 1.000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität, auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, mit sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht</p>
28.	Zutritt von Zuschauern zu Sportveranstaltungen <u>in Innenräumen</u>	Der Zutritt von Zuschauern zu Sportanlagen in Innenräumen ist mit bis zu 500 Personen mit Negativtestnachweis* auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand zulässig, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht.
Gastronomie		
29.	Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés, Kantinen, Mensen und anderen gastronomischen Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angebote der Außengastronomie sind zulässig, wobei den Gästen ein Sitzplatz und an Theken oder Stehtischen ein Stehplatz zugewiesen werden und die einfache Rückverfolgbarkeit unter Erfassung des genutzten Tisches sichergestellt sein muss. ▪ Im Innenbereich ist der Betrieb gastronomischer Einrichtungen zudem nur für Personen mit Negativtestnachweis* zulässig. ▪ Dazu muss zwischen allen Personen, die nicht nach § 4 Abs. 2 CoronaSchVO untereinander den Mindestabstand unterschreiten dürfen, der Mindestabstand sowohl zwischen Sitzplätzen am selben oder an unterschiedlichen Tischen als auch zwischen Stehplätzen gewahrt werden, sofern nicht eine bauliche Abtrennung zwischen den Tischen vorhanden ist, die eine Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich verhindert (im Innenbereich werden zudem gut durchlüftete Räume oder Räume mit einer der Raumgröße angepassten Luftfilteranlage gefordert).
30.	Belieferung mit Speisen sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen	Die Belieferung mit Speisen und Getränken, der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken sowie der Einsatz von und Zugang zu Lebensmittelautomaten ist zulässig, wobei in Innenräumen gleichzeitig max. ein Kunde je zehn Quadratmeter der Geschäftsfläche anwesend sein dürfen.
31.	Nutzung von Räumlichkeiten	Es dürfen Räume einschl. der erforderlichen Verpflegung für die nach der CoronaSchVO ausdrücklich zulässigen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

- * 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 4.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).

Veranstaltungen und Versammlungen

32.	Versammlungen (nach dem Versammlungsgesetz)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im öffentlichen Raum ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. ▪ Darüber hinaus besteht unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske, wenn mehr als 25 Personen an einer Versammlung teilnehmen.
33.	Grundversorgung der Bevölkerung, öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Daseinsfür- und -vorsorge	Hierzu zählen insbesondere Aufstellungsversammlungen von Parteien und Wählergruppen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blut- und Knochenmarkspendetermine.
34.	Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien der kommunalen Selbstverwaltung	Hierzu zählen insbesondere die Sitzungen der Räte und Kreistage sowie ihrer Ausschüsse einschl. der Sitzungen der Bezirksvertretungen sowie der jeweiligen Fraktion.
35.	Bestattungen (einschl. der Trauerfeier)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus Gründen des Infektionsschutzes hat die Bestuhlung in Trauerhallen bzw. -räumen so ausgerichtet zu sein, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewährleistet ist. Die Sitzgelegenheiten sind entsprechend zu positionieren. Die maximale Anzahl der Personen variiert daher in Abhängigkeit zur Raumgröße. Für städtische Trauerhallen sind Ihnen die jeweiligen Regelungen und Bestuhlungsvorgaben bekannt gemacht worden. Diese hängen zusätzlich vor Ort sichtbar aus. ▪ Es besteht bei Trauerfeiern bzw. Beerdigungen unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen und die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske im Freien. ▪ Die einfache Rückverfolgbarkeit ist beim Unterschreiten des Mindestabstands für nahe Angehörige bei Beerdigungen sicherzustellen.
36.	Standesamtliche Trauungen (sowie Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung)	Die einfache Rückverfolgbarkeit ist beim Unterschreiten des Mindestabstands für nahe Angehörige bei Trauungen sicherzustellen. In städtischen Trauzimmern ist die Anzahl der Personen auf 10 begrenzt. An Eventtrauorten ist die Anzahl der Teilnehmer an der jeweiligen Örtlichkeit bzw. von dem jeweiligen Anbieter zu erfragen. Dazu müssen alle Personen über einen vollständigen Impfschutz verfügen, genesen sein oder einen Negativtestnachweis* vorweisen.
37.	Interne Veranstaltungen in stationären Pflegeeinrichtungen	Interne Veranstaltungen in stationären Pflegeeinrichtungen, an denen neben den Bewohnern nur Beschäftigte der Einrichtungen und direkte Angehörige sowie die für die Programmgestaltung erforderlichen Personen teilnehmen, sind zulässig.

- * 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 4.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).

38.	Veranstaltungen zur Jagdausübung	Veranstaltungen zur Jagdausübung sind zulässig, wenn die zuständige untere Jagdbehörde feststellt, dass diese zur Erfüllung des Schalenwildabschlusses oder zur Seuchenvorbeugung durch Reduktion der Wildschweinpopulation dringend erforderlich sind, sowie Veranstaltungen zur Jungwildrettung, insbesondere vor dem Mähtod, durch Vergrämen oder Absuchen der zu mähenden Fläche mit dem Hund oder einer Drohne.
39.	Sitzungen, Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen	Sitzungen, Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen sind auch in geschlossenen Räumlichkeiten mit bis zu 500 Personen mit Negativtestnachweis* und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit zulässig.
40.	private Veranstaltungen	Private Veranstaltungen – mit Ausnahme von Partys und vergleichbaren Feiern – sind mit bis zu 100 Gästen im Freien und bis zu 50 Gästen in Innenräumen, jeweils mit Negativtestnachweis* und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit zulässig, wobei die Pflicht zum Tragen einer Maske im Außenbereich und mit Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit auch an Tischen im Innenbereich entfällt.
41.	sonstige nicht private Veranstaltungen	Sonstige nicht private Veranstaltungen sind unter entsprechender Anwendung der für Kulturveranstaltungen nach § 13 Abs. 2 und 3 CoronaSchVO geltenden Maßgaben zulässig.
Beherbergung, Tourismus		
42.	Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelte usw.	Die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen usw. ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten bleibt zulässig. Darüber hinaus ist auf Campingplätzen auch die Übernachtung in Zelten zulässig.
43.	Übernachtungsangebote aus geschäftlichen Gründen	Angebote für Übernachtungen aus geschäftlichen oder dienstlichen Gründen einschl. der vollständigen gastronomischen Versorgung dieser Gäste ist unter Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit zulässig.
44.	Übernachtungen aus privaten Gründen (in Ferienwohnungen, Wohnwagen usw.)	Angebote für Übernachtungen aus privaten Gründen in Ferienwohnungen, in Wohnwagen und Wohnmobilen auf Campingplätzen sowie in sonstiger, eine Selbstversorgung ermöglichender Weise sind für Gäste mit Negativtestnachweis* bei Anreise und mit sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit auch im Hinblick auf die genutzten Zimmer oder Stellplätze zulässig, wobei im Fall gemeinsamer Nutzung einer Unterkunft durch Personen oder Gruppen, die nicht nach § 4

- * 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 4.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).

		Abs. 2 CoronaSchVO untereinander den Mindestabstand unterschreiten dürfen, bei mehrtägigen Aufenthalten alle drei Tage ein Negativtestnachweis* vorgelegt werden muss.
45.	Übernachtungen aus privaten Gründen (in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnlichen Beherbergungsbetrieben)	Angebote für Übernachtungen aus privaten Gründen in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnlichen Beherbergungsbetrieben sind für Gäste mit Negativtestnachweis* zulässig, wobei bei gemeinsamer Nutzung einer Unterkunft durch Personen oder Gruppen, die nicht nach § 4 Abs. 2 CoronaSchVO untereinander den Mindestabstand unterschreiten dürfen, bei mehrtägigen Aufenthalten alle drei Tage ein Negativtestnachweis* vorgelegt werden muss. Dazu ist die volle gastronomische Versorgung unter entsprechender Beachtung der Maßgaben nach Ziff. 29 erlaubt.
46.	Touristische Busreisen	Touristische Busreisen sind für Personen mit Negativtestnachweis* zulässig, wobei noch nicht immunisierte Personen von anderen, nicht zu ihrem Hausstand gehörenden Personen mindestens durch einen freien Sitzplatz und eine freie Sitzreihe getrennt sein müssen sowie die Gesamtbelegung auf 60 Prozent der regulären Kapazität des Busses zu begrenzen ist, soweit nicht ausschließlich immunisierte Personen an der Fahrt teilnehmen oder während der Fahrt alle Insassen eine Atemschutzmaske tragen.
47.	Andere touristische Angebote (wie z.B. Stadtführungen)	Andere touristische Angebote wie Stadtführungen sind im Freien für max. 20 Personen mit sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit und, wenn die dauerhafte Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand nicht gewährleistet ist, Negativtestnachweis* zulässig; Angebote in geschlossenen Räumen, zum Beispiel in Museen, sind nach Maßgabe der jeweils für die Räumlichkeiten geltenden besonderen Vorschriften zulässig.

- * 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 4.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).